

Vorbehalt beschlossen, CCS-Projekte als mögliche Maßnahme im Sinne des *Clean Development Mechanism* (CDM) gelten zu lassen. Diese Entscheidung wurde 2011 auf der COP 17 in Durban endgültig bestätigt. Wenn ich im Folgenden *CCS-CDM-Kontroverse* schreibe, dann ist stets diese CCS-Kontroverse in den UN-Klimaverhandlungen gemeint.

Die Auseinandersetzungen um die Aufnahme von CCS ins Kyoto-Protokoll bilden den primären Untersuchungsgegenstand in diesem Kapitel. Allerdings ziele ich nicht auf eine isolierte Betrachtung der *CCS-CDM-Kontroverse*. Stattdessen interessiert mich die Bedeutung der Kontroverse für die hegemonialen Kämpfe um die Bearbeitung der ökologischen Krise. Um die politischen Dynamiken bezüglich der Organisation der gesellschaftlichen Naturverhältnisse zu erfassen, halte ich die Analyse konkreter Prozesse für eminent wichtig. Dabei ist entscheidend, die Auseinandersetzung mit dem empirischen Material nicht vorschnell durch die Einordnung in theoretische Hypothesen und Begriffe abzukürzen. Gleichzeitig ist die Einbettung der mikroanalytischen Untersuchung in eine breitere Analyse des gesellschaftlichen Kontextes sehr wichtig, um die Bedeutung der konkreten Konflikte für Kämpfe um die (Re-)Strukturierung der gesellschaftlichen Naturverhältnisse erfassen zu können. Deshalb oszilliere ich in diesem Kapitel zwischen genauen Interpretationen des empirischen Materials, abstrakteren theoretischen Verdichtungen und Vergleichen zwischen verschiedenen Politikarenen.

Im Folgenden gebe ich einen Überblick über das UN-Klimaregime (5.1) und führe in die CCS-Konflikte ein (5.2). Da der IPCC einen großen Einfluss auf die UN-Klimaverhandlungen hat, untersuche ich dessen Politikberatung zu CCS-Technologien in einem eigenen Kapitel (5.3). Darauf folgt eine Analyse der *CCS-CDM-Kontroverse* und der darin aktiven Akteur\_innen (5.4). Abschließend werden die Ergebnisse dieser vier Unterkapitel in einer Synthese zusammengeführt (5.5).

## 5.1 EINFÜHRUNG IN DIE INTERNATIONALE KLIMAPOLITIK

Das UN-Klimaregime geht auf die Verabschiedung der Klimarahmenkonvention zurück. Dieses Umweltabkommen aus dem Jahr 1992 ist bis heute ein prägendes Element der internationalen Klimapolitik. Deshalb erläutere ich in einem ersten Schritt die Ziele und die Arbeitsweise der Klimarahmenkonvention, auf deren Basis die UN-Klimaverhandlungen durchgeführt werden. Dabei gehe ich auch auf die an diesen Verhandlungen beteiligten Akteursgruppen ein (5.1.1). Anschließend fokussiere ich auf das daraus entstandene Kyoto-Protokoll als bislang wichtigstes Ergebnis des UN-Klimaregimes. Dazu erläutere ich die flexiblen Mechanismen des

Kyoto-Protokolls und gebe einen Überblick über die an ihnen geübte Kritik (5.1.2). Darauf aufbauend arbeite ich die Dominanz des ökomodernen Diskurses im UN-Klimaregime heraus (5.1.3). Abschließend stelle ich antagonistische Artikulationen dar, die eine alternative internationale Klimapolitik einfordern (5.1.4).

### 5.1.1 Das UN-Klimaregime

Die internationale Klimapolitik wird primär im Rahmen des UN-Klimaregimes, auf den seit 1995 jährlich stattfindenden Konferenzen der Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention, verhandelt. Diese als Klimagipfel bezeichneten Konferenzen wurden am 9. Mai 1992 ins Leben gerufen, als das *Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen* (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) verabschiedet wurde. Die Anfänge der Klimapolitik im Rahmen der UN gehen auf eine Hochphase internationaler Umweltschutzbemühungen zurück. In dieser Anfangsphase setzten viele, vor allem auch die an den Verhandlungen beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteur\_innen, große Hoffnungen in die Klimarahmenkonvention, die im März 1994 in Kraft trat (vgl. Oberthür/Ott 2000: 63). Mittlerweile sind 195 Staaten plus die EU als supranationale Organisation der Klimarahmenkonvention beigetreten (vgl. im Internet: [www.unfccc.int/essential\\_background/convention/status\\_of\\_ratification/items/2631.php](http://www.unfccc.int/essential_background/convention/status_of_ratification/items/2631.php), letzter Zugriff am 02.12.2014).

Die Klimarahmenkonvention legte zentrale Elemente des UN-Klimaregimes fest, die bis heute gelten. Sie schuf nicht nur Institutionen und gab ein Verfahren für die Verhandlungen über Klimaschutz-Abkommen vor, sondern definierte auch Grundsätze und ein Ziel der internationalen Klimapolitik (vgl. Oberthür/Ott 2000: 63). So ist laut Artikel 2 das Ziel der Klimarahmenkonvention „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“ (UNFCCC 1992: 5). Eine der wichtigsten Grundsätze findet sich in Artikel 3. Dort ist das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten festgelegt, das bis heute die Unterschiede zwischen den Verpflichtungen der Annex-B-Staaten und denjenigen der Nicht-Annex-B-Staaten legitimiert (vgl. UNFCCC 1992: 5).

Mit dem Begriff der Annex-B-Staaten sind die Industrie- und Transformationsländer<sup>2</sup> gemeint, die in der Anlage B des Kyoto-Protokolls aufgelistet sind. Diese Länder haben sich für die Periode 2008-2012, die sogenannte erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls, zur Einhaltung von Emissionsobergrenzen verpflichtet. Diese Auflistung von Staaten ist, abgesehen von wenigen Ländern die im Kyoto-Protokoll dazu gekommen sind, mit der Auflistung in Anlage I der Klimarahmenkonvention identisch. Deshalb werden die Bezeichnungen Annex-I-Staaten und Annex-B-Staaten oftmals synonym verwendet.<sup>3</sup> Mit Nicht-Annex-B-Staaten sind dagegen die Länder des globalen Südens gemeint. Sie sind nicht im Annex B zum Kyoto-Protokoll aufgelistet, weil sie sich nicht zur Einhaltung von Emissionsobergrenzen verpflichtet haben. Diese Unterscheidung zwischen den Annex-B- und den Nicht-Annex-B-Staaten ist die bedeutsamste Umsetzung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

Alle Länder – sowohl die Annex-B- als auch die Nicht-Annex-B-Staaten – sind Mitgliedsstaaten der Klimarahmenkonvention und nehmen somit am obersten Entscheidungsgremium, der *Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention* (Conference of the Parties, COP), teil. Auf den COPs werden alle wichtigen Entscheidungen gefällt, beispielsweise über die Einsetzung von Nebenorganen<sup>4</sup>, über Änderungen des Vertrages und insbesondere über die Instrumente zur Erreichung des Endziels der Konvention (vgl. Oberthür/Ott 2000: 69). Änderungen des Übereinkommens und seiner Anlagen sollen laut Artikel 15 der Klimarahmenkonvention möglichst im Konsens entschieden werden, können im Zweifelsfall aber auch mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden (vgl. UNFCCC 1992: 20). Allerdings beinhaltet die Klimarahmenkonvention nur vage Vorgaben und Berichtspflichten. Konkrete Reduktionsziele sind dort nicht enthalten (vgl. Oberthür/Ott 2000: 64f). Insofern war abzusehen, dass sich das UN-Klimaregime durch rechtlich

- 
- 2 Sowohl in der Klimarahmenkonvention als auch im Kyoto-Protokoll werden Transformationsländer als „Länder, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden“ (vgl. UNFCCC 1992: 25; UNFCCC 1997: 31) definiert.
  - 3 In meiner Arbeit verwende ich durchgängig die Bezeichnung der Annex-B-Staaten, auch wenn ich Quellen wiedergebe, in denen von Annex-I-Staaten die Rede ist.
  - 4 In der Klimarahmenkonvention sind zwei ständige Nebenorgane eingesetzt: das *Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung* (Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice, SBSTA) und das *Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens* (Subsidiary Body for Implementation, SBI). Diese Organe arbeiten unter der Aufsicht der COP und alle Vertragsparteien können in ihnen mitarbeiten. Ein weitere wichtige Institution ist das Klimasekretariat, das seit 1996 seinen Sitz in Bonn hat und der Rahmenkonvention und ihren Organen administrative Unterstützung leistet.

verbindliche Beschlussprotokolle weiterentwickeln würde. Da keine Bestimmungen zur Annahme eines Protokolls festgelegt wurden, gilt für diesen Fall die Konsenspflicht – schließlich wird mit einem Protokoll ein neues Abkommen geschaffen und nicht das bestehende Übereinkommen geändert (vgl. Oberthür/Ott 2000: 71f).

Gleich bei der ersten COP, die 1995 in Berlin stattfand, stand die Ausarbeitung eines solchen Protokolls im Zentrum. Das Konsensprinzip erschwerte diesen Prozess, der 1997 zur Verabschiedung des Kyoto-Protokolls führte, erheblich. Die Regierungsdelegationen verfolgten aufgrund verschiedener Interessenlagen und Machtkonstellationen sehr unterschiedliche Verhandlungsstrategien. Dabei haben sich diverse Gruppierungen herausgebildet, die ich kurz vorstelle.

Die EU vertritt in den UN-Klimaverhandlungen ihre Mitgliedsländer, die neben den USA maßgeblich für den Ausstoß von Treibhausgasen seit der industriellen Revolution verantwortlich sind (für den gesamten Absatz vgl. Brunnengräber 2009: 154ff, 158ff; Oberthür/Ott 2000: 40ff). Neben dieser historischen ökologischen Schuld trug der Druck von einflussreichen Umwelt-NGOs und das in einigen Mitgliedsländern ausgeprägte Umweltbewusstsein der Bevölkerung zur Einnahme einer Vorreiterrolle der EU bei. Darüber hinaus sprechen aufgrund der hohen Importabhängigkeit bei fossilen Brennstoffen auch ökonomische Interessen der EU für eine Forcierung der Energiewende durch Klimaschutzmaßnahmen. Deshalb galt sie lange als treibende Kraft in den Verhandlungen. Dieser Vorreiterrolle wird die EU aber spätestens seit den verschiedenen Wirtschaftskrisen immer weniger gerecht. So konnten sich die Mitgliedsstaaten der EU in letzter Zeit nur noch auf gemäßigte Klimaschutzziele einigen (vgl. Kapitel 5.4.3.3).

Als sogenannte ‚Bremserkoalition‘ gilt die Gruppe der Industrieländer die nicht zur EU gehören und als JUSSCANNZ bezeichnet werden (für den gesamten Absatz vgl. Brunnengräber 2009: 151ff, 161f; Oberthür/Ott 2000: 44ff). JUSSCANNZ steht für die Abkürzung der Namen der ersten Mitgliedsstaaten: Japan, USA, Schweiz, Kanada, Australien, Norwegen und Neuseeland. 1998 stieg die Schweiz aus dem Verhandlungsverbund aus, dafür kamen Russland und die Ukraine hinzu. Seitdem spricht man von der *Umbrella Group*. In dieser Koalition sind Länder mit unterschiedlichen Verhandlungsvoraussetzungen und umweltpolitischen Positionen versammelt, allerdings teilen sie eine verhältnismäßig hohe Abhängigkeit von der Produktion und/oder vom Verbrauch fossiler Brennstoffe (für Norwegen vgl. Kapitel 5.4.3.1). In den Kyoto-Verhandlungen, in denen vor allem die USA die Position der Gruppe bestimmte, einte sie ihre Ablehnung verbindlicher Reduktionsverpflichtungen. Die harte Verhandlungsführung der JUSSCANNZ führte dazu, dass ihren Mitgliedern im Kyoto-Protokoll vergleichsweise moderate Emissionsobergrenzen zugewiesen wurden.

Die Transformationsländer in Mittel- und Osteuropa nehmen ebenfalls keine progressive Position in den internationalen Klimaverhandlungen ein (für den gesamten Absatz vgl. Brunnengräber 2009: 167f; Oberthür/Ott 2000: 49ff). Bei den Kyoto-Verhandlungen befanden sie sich in einer vorteilhaften Verhandlungsposition. Ihre Emissionen sanken rapide durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und dem damit einhergehenden Rückbau der energieintensiven Industrien. Da sie trotz sinkender Emissionen eine Stabilisierung ihrer Treibhausgasemissionen auf dem Niveau von 1990 aushandelten, konnten sie in der ersten Verpflichtungsperiode große Teile ihrer Emissionsberechtigungen (zum Begriff der Emissionsberechtigungen vgl. Kapitel 5.1.2) verkaufen bzw. verfügen immer noch über unge nutzte Rechte. Diese sogenannte *Hot Air* war einer der Gründe, warum es zu einem Preisverfall der Emissionsberechtigungen kam.

Wie die Länder des globalen Nordens, so weisen auch die Länder des globalen Südens große Unterschiede bezüglich ihrer Ausgangsbedingungen und Verhandlungspositionen auf (für den gesamten Absatz vgl. Brunnengräber 2009: 156ff, 162ff; Oberthür/Ott 2000: 52ff). Grundsätzlich werden die Länder des globalen Südens in internationalen Verhandlungen durch die G77 vertreten. Allerdings gibt es in Bezug auf die Klimapolitik mitunter große Differenzen zwischen den Ländern der G77. China steht exemplarisch für die Schwellenländer, deren Pro-Kopf-Ausstoß an Treibhausgasemissionen stetig steigt. Gerade wenn neben dem Pro-Kopf-Ausstoß auch die absoluten Emissionszahlen betrachtet werden, ist die Klimapolitik der Schwellenländer zunehmend wichtig für die Möglichkeiten der Abschwächung des Klimawandels und für die Suche nach Kompromissen in den UN-Klimaverhandlungen. Der Großteil der Länder des globalen Südens trägt jedoch kaum zum anthropogenen Klimawandel bei. Was die G77 dennoch als Zusammenschluss der Länder des globalen Südens eint, ist zum einen die tendenziell große Betroffenheit von den Folgen des Klimawandels und zum anderen der Fokus auf Gerechtigkeitsfragen. Die G77 setzt sich dafür ein, dass die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Länder des globalen Südens nicht durch die Bewältigung eines Problems geschwächt wird, für das primär die Industrieländer verantwortlich sind.

Die von der *Organisation erdölexportierender Länder* (Organization of the Petroleum Exporting Countries, OPEC) vertretenen Staaten sind durch eine extrem hohe Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen geprägt. Aufgrund ihres Interesses an der Fortführung des Exports von Erdöl und Erdgas stehen sie jeglichen Klimaschutzmaßnahmen skeptisch gegenüber, obwohl Prognosen davon ausgehen, dass sie selber stark von den Folgen des Klimawandels betroffen sein werden (vgl. Brunnengräber 2009: 167).

Die Allianz der kleinen Inselstaaten (AOSIS) ist ein Zusammenschluss von über 40 tiefliegenden Ländern und Inselstaaten des globalen Südens, die durch die Folgen des Klimawandels – dem Anstieg des Meeresspiegels sowie der Zunahme von Fluten und Stürmen – akut in ihrer Existenz gefährdet sind (für den gesamten Absatz vgl. Brunnengräber 2009: 168f). Aufgrund ihrer bedrohlichen Situation fordern sie strikte Reduktionsziele, was ihnen den Ruf des ökologischen Gewissens der UN-Klimaverhandlungen einbrachte. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern des globalen Südens sehen sie auch die Notwendigkeit eines stärkeren Klimaschutzengagements der Nicht-Annex-B-Staaten. Die AOSIS-Länder verfügen kaum über eigene Mittel für Klimaanpassungsmaßnahmen, weshalb sie sich für Transferleistungen einsetzen.

Neben den Regierungsdelegationen nehmen viele Akteur\_innen mit einem Beobachter\_innenstatus an den COPs teil. Diese werden im Rahmen der UN-Klimaverhandlungen als Beobachterorganisationen („observer organizations“) bezeichnet. Diese Organisationen versuchen die Entscheidungen unter anderem durch öffentliche Stellungnahmen und Gespräche mit Delegierten zu beeinflussen. Allerdings haben sie kein Recht auf Mitsprache und können von den Verhandlungen ausgeschlossen werden (vgl. Brunnengräber/Dietz/Hirschl/Walk/Weber 2008: 89). Zu den Beobachterorganisationen zählen verschiedene UN-Organisationen wie das *UN-Umweltprogramm* (UNEP), das *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* (United Nations Development Programme, UNDP) und der IPCC, internationale Organisationen wie die *Globale Umweltfazilität* (Global Environment Facility, GEF), die *Weltorganisation für Meteorologie* (World Meteorological Organization, WMO), die OECD und die IEA (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 104). Weiterhin spielen vor allem NGOs eine immer größere Rolle in den Verhandlungen (vgl. Oberthür/Ott 2000: 58f). Als NGOs wird eine weite Bandbreite an zivilgesellschaftlichen Gruppen zugelassen, welche sich dadurch auszeichnen, dass sie nicht profitorientiert sind. Dabei gelten Lobbyverbände der Wirtschaft ebenfalls als NGOs, obgleich ihre Mitgliedsunternehmen sehr wohl profitorientiert sind. Solche Organisationen bezeichnet man in Abgrenzung zu anderen NGOs auch als *Business and Industry NGOs* (BINGOs). Die BINGOs sowie die Umwelt- und Entwicklungs-NGOs stellen die größten Gruppierungen innerhalb der Beobachterorganisationen dar. Eine weitaus kleinere Fraktion besteht aus kommunalen Organisationen, die bei den Verhandlungen durch den *Internationalen Rat für Lokale Umweltinitiativen* (ICLEI) vertreten werden (vgl. Oberthür/Ott 2000: 59).

Das *Climate Action Network* (CAN) bildet den größten Zusammenschluss von Umwelt- und Entwicklungs-NGOs bei den Klimaverhandlungen. CAN wurde 1989 im Vorfeld der *Rio-Konferenz* gegründet und mittlerweile sind mehr als 900 NGOs

Mitglied (vgl. [www.climatenetwork.org](http://www.climatenetwork.org), letzter Zugriff am 20.11.2014). Die Mitglieder übernehmen verschiedene Funktionen, viele betreiben direkte Lobbyarbeit, andere wiederum bieten wissenschaftliche oder technische Beratung an (vgl. Oberthür/Ott 2000: 59f). Dabei hat sich die Arbeit der NGOs im Verlauf der Jahre gewandelt. In den Anfängen des UN-Klimaregimes zielten ihre Handlungen primär auf die Erzeugung eines öffentlichen Bewusstseins hinsichtlich der Problemlage und der Notwendigkeit weitreichender Lösungen. So forderten sie die Pro-Kopf-Angleichung der Emissionen, mehr Gerechtigkeit in den Nord-Süd-Beziehungen und eine andere, das Klima schützende Wirtschaftsweise. Mittlerweile übernehmen viele NGOs zunehmend Beratungs-, Monitoring- und Kontrollfunktionen bezüglich der Umsetzung des Kyoto-Protokolls, welches ein großer Teil von ihnen als alternativlose Verhandlungsgrundlage akzeptiert. Insofern können NGOs auch als Legitimationsressource bezeichnet werden, da sie die Akzeptanz der internationalen Beschlüsse erhöhen und deren lokale Implementierung erleichtern (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 97f).

Im Zuge der Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Kyoto-Protokolls, die nicht nur auf Umsetzungsfehler zurückzuführen sind, sondern auch strukturelle Probleme offenbaren, treten soziale Bewegungen und Organisationen, die den marktwirtschaftlichen Instrumenten eher kritisch bis ablehnend gegenüber stehen, wieder stärker in Erscheinung (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 105; Kapitel 5.1.4).

Wie bei den NGOs wuchs auch die Zahl der BINGOs bei den UN-Klimaverhandlungen stetig an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einfachen Unternehmen der Zugang zu Foren und den Hauptverhandlungen verschlossen bleibt, BINGOs hingegen an den Sitzungen aktiv teilnehmen dürfen. Insofern stellt die Gründung einer BINGO für Unternehmen eine Möglichkeit dar, sich neue Einflussmöglichkeiten und Legitimität zu verschaffen (vgl. Vormedal 2008: 38). Während der COPs organisieren BINGOs sogenannte *side-events*, die gleichzeitig dem inhaltlichen Austausch sowie der Netzwerkbildung und -pflege dienen. Daneben finden Treffen mit dem Personal des UNFCCC-Sekretariats sowie den Delegationen der Regierungen statt. Die BINGOs verteilen Positionspapiere, reichen offizielle Stellungnahmen ein und unterstützen Delegierte bei der Verfassung von Rechtstexten (vgl. Vormedal 2008: 50). So ist beispielsweise die *International Emissions Trading Association* (IETA) mit vielen Delegierten eng vernetzt und regelmäßig in die Formulierung von Rechtstexten involviert (vgl. Vormedal 2008: 50f). In den transnationalen BINGOs dominieren Unternehmen aus dem globalen Norden, Unternehmen aus dem globalen Süden haben weitaus weniger Einfluss.

Was ihre Ausrichtung in Bezug auf die internationale Klimapolitik betrifft, vertreten die BINGOs durchaus unterschiedliche Positionen (vgl. Vormedal 2008: 39). In verschiedenen Publikationen wird tendenziell zwischen einer ‚grauen‘ und einer ‚grünen‘ Industrie unterschieden. Dabei werden die BINGOs der fossilen Energieunternehmen und der energieintensiven Branchen als ‚grau‘ bezeichnet. Deren Interessen werden beispielsweise durch die IEA und die *Internationale Atomenergie-Organisation* (International Atomic Energy Agency, IAEA) vertreten. Ein besonders einflussreicher ‚grauer‘ Akteur ist lange Zeit das 1989 gegründete Netzwerk *Global Climate Coalition* (GCC) gewesen, das gegen alle klimapolitischen Regulierungen opponierte, die zu Wettbewerbsnachteilen für seine Mitglieder geführt hätten (vgl. Brunnengräber 2009: 187f; Oberthür/Ott 2000: 60; Vormedal 2008: 39). In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre verließen allerdings einige der Kernmitglieder – beispielsweise *BP*, *Shell* und *General Motors* – die GCC. 2002 wurde die GCC offiziell aufgelöst. Der ‚grau‘ Flügel wird nun unter anderem vom *Australian Industry Greenhouse Network* (AIGH) und dem *Australian Aluminum Council* (AAC) vertreten (vgl. Vormedal 2008: 39f).

Als ‚grüne Industrien‘ werden dagegen Unternehmen aus den Bereichen der erneuerbaren Energien, der Energie- und Rohstoffeffizienz, der Kraft-Wärme-Kopplung, der nachhaltigen Mobilität und der Kreislaufwirtschaft bezeichnet. Im Rahmen eigener Wirtschaftsverbände wie dem *European Business Council for Sustainable Energy* (e5) setzen sie sich für striktere Regulierungen ein, da sie sich davon ein Wachstum ihrer Absatzmärkte erhoffen (vgl. Brunnengräber 2009: 190f; Brunnengräber et al. 2008: 107; Vormedal 2008: 42f). Zu den ‚grünen‘ BINGOs werden in der Regel auch bestimmte Akteur\_innen aus dem Finanzsektor gezählt, die sich für die Entwicklung der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls einsetzen. Tatsächlich besteht ihr ureigenes Interesse in der Festigung von Emissionshandelssystemen, da diese einen boomenden Markt bedeuten, von dem sie hoffen, dass sein Volumen in den nächsten Jahren rapide ansteigt. Insofern treten einige Akteur\_innen des Finanzkapitals für die Ausweitung des Kyoto-Kohlenstoffmarkts ein, unabhängig von seinen Effekten auf den Ausstoß von Treibhausgasen oder der Transformation des Energiesystems (vgl. Kaufmann/Müller 2009: 160; Lohmann 2009: 723; Rest 2011: 87, 114; Vormedal 2008: 42f).

Die meisten BINGOs sind auf dem Kontinuum zwischen diesen beiden Gruppen anzusiedeln und werden je nach dem tendenziell eher zum ‚grauen‘ (z. B. *World Coal Association*, *Internationale Handelskammer*) oder eher zum ‚grünen‘ (z. B. *World Business Council on Sustainable Development*, *International Emissions Trading Association*) Flügel gezählt. In diesem Spektrum befinden sich auch viele Unternehmen, die zu Beginn der UN-Klimaverhandlungen noch

eindeutig zur ‚grauen Industrie‘ zählten und Teil der GCC waren. Einige dieser Unternehmen gaben ihre Fundamentalopposition auf, da sie sich von der Ablehnung jeglicher Veränderung ihres Geschäftsmodells nur noch wenig Erfolgsaussichten versprachen. Stattdessen gingen einzelne Unternehmen und Verbände mehr und mehr dazu über, die Art und Weise der umweltpolitischen Regulierung – beispielsweise hin zu marktkonformen Lösungen – zu beeinflussen. Dabei versuchen sie Kosten und Risiken für die jeweils von ihnen vertretenen Wirtschaftszweige zu vermeiden und fokussieren auf Lösungsansätze, die ihnen im besten Fall Chancen und Wettbewerbsvorteile bieten (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 107; Ihlen 2009: 246; Vormedal 2008: 40ff; Kapitel 3.2.4).

### **5.1.2 Das Kyoto-Protokoll**

Das bisher folgenreichste Ergebnis der Klimarahmenkonvention ist das Kyoto-Protokoll, das im Jahre 1997 auf der dritten Vertragsstaatenkonferenz, der COP 3, beschlossen wurde.<sup>5</sup> Es konnte allerdings erst 2005 in Kraft treten, nachdem die vereinbarte Mindestbeteiligungshürde erreicht wurde, laut der mindestens 55 Länder, die mehr als 55 % der Treibhausgas-Emissionen des Jahres 1990 verursachten, das Abkommen ratifiziert hatten.<sup>6</sup> Seitdem finden zeitgleich mit den COPs auch die *Tagung der Mitgliedsstaaten des Kyoto-Protokolls* statt (Conference of the Parties serving as the Meeting of the Parties to the Protocol, CMP).

Die CMP ist das oberste Leitungsorgan des Protokolls und hat vielfältige administrative und legislative Funktionen. Entsprechend der Bedeutung der COP für die UNFCCC ist die CMP vor allem dafür zuständig, die wirksame Durchführung des Protokolls zu überprüfen und darauf hinwirkende Beschlüsse zu fassen (vgl. Oberthür/Ott 2000: 309f). Im Kyoto-Protokoll wurde beschlossen, die Geschäftsordnung der COP sinngemäß auf das Protokoll anzuwenden. Somit sind beispielsweise Verhandlungen über eine zweite Verpflichtungsperiode der Konsenspflicht unterworfen – die erste Verpflichtungsperiode galt von 2008 bis 2012 (vgl. Oberthür/Ott 2000: 314). Allein bei Änderungen des Protokolls selber ist eine Entscheidung theoretisch mit einer Dreiviertelmehrheit möglich, allerdings soll auch dort eine Konsentsentscheidung angestrebt werden. Ausgenommen von dieser Rege-

- 
- 5 Einzelne Abschnitte dieses Kapitels wurden – in einer früheren Fassung – bereits veröffentlicht in Krüger 2012 und Krüger 2014.
  - 6 Da die USA, die mit 36,2 % den höchsten Anteil an den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 hatten (vgl. Oberthür/Ott 2000: 41), das Kyoto-Protokoll nicht ratifizierten war es schwierig, die Hürde von mehr als 55 % der Treibhausgasemissionen zu überwinden. Letztlich gab die späte Ratifizierung Russlands den Ausschlag.

lung ist allerdings die Anlage B, in der die Emissionsobergrenzen aufgelistet sind. Diese können nur mit Zustimmung der betreffenden Länder geändert werden (vgl. Oberthür/Ott 2000: 326f; UNFCCC 1997: 25).

Mit dem Kyoto-Protokoll verpflichteten sich die Industrieländer dazu, bis zum Jahre 2012 ihre Emissionen um durchschnittlich 5,2 % gegenüber dem Basisjahr 1990 zu verringern. Diese Reduktionsziele beziehen sich allein auf die Treibhausgasemissionen, die im eigenen Land entstehen. Es gibt also keine Obergrenze für Treibhausgase, die bei der Produktion von Gütern in Nicht-Annex-B-Staaten emittiert werden – auch wenn diese Güter in den Industrieländern konsumiert werden. Die Treibhausgasemissionen, die bei grenzüberschreitenden Transporten anfallen, werden keinem Land zugeordnet und unterliegen damit ebenfalls keiner Begrenzung. Diese beiden Emissionstypen werden im Kyoto-Protokoll nicht erfasst, obwohl sie einen stetig steigenden Anteil an den gesamten Emissionen ausmachen (vgl. Klein 2014: 79f).

„Consequently, increased consumption in the Annex B countries has caused an increase in global emissions contrary to the territorial emission statistics reported to the UNFCCC.“ (Peters/Minx/Weber/Edenhofer 2011: 8907)

Diese Externalisierung von Emissionen ist einer der Gründe für das auf den ersten Blick paradoxe erscheinende Ergebnis der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls. Einerseits wurde das formale Ziel erreicht (gemessen an den Emissionsbilanzen der Annex-B-Staaten), andererseits hat das Kyoto-Protokoll seinen Zweck nicht erfüllt (gemessen an den jährlich steigenden globalen Treibhausgasemissionen): Das in der Klimarahmenkonvention formulierte Ziel der Stabilisierung der Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre wurde bislang verfehlt. Neben der bereits erwähnten Externalisierung bestimmter Emissionstypen kann das ernüchternde Ergebnis darauf zurückgeführt werden, dass mit den USA das Land mit den höchsten Emissionen<sup>7</sup> (im Zeitraum der ersten Verpflichtungsperiode) dem Protokoll nie beigetreten ist. Ein zusätzlicher Grund für die mangelnden Erfolge liegt in weiteren Externalisierungsmöglichkeiten, die mit dem Kyoto-Protokoll geschaffen wurden: die sogenannten *flexiblen Mechanismen*.

Neben den quantifizierten Emissionsobergrenzen sind im Kyoto-Protokoll drei Mechanismen festgelegt, deren Zweck es ist, die Einhaltung der Obergrenzen für die Annex-B-Staaten möglichst kostengünstig zu gestalten: der Emissionsrechtehandel, der *Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung* (Clean Development

7 Dies trifft auf den Zeitraum der ersten Verpflichtungsperiode zu. Mittlerweile hat China die USA abgelöst und ist das Land mit den meisten absoluten Emissionen (allerdings nicht mit den höchsten Pro-Kopf-Emissionen).

Mechanism, CDM) und die *Gemeinsame Umsetzung* (Joint Implementation, JI). Die Grundidee dieser flexiblen Mechanismen entstammt der klassischen Wirtschaftstheorie: Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen sollen bevorzugt dort durchgeführt werden, wo es betriebswirtschaftlich am kostengünstigsten oder sogar gewinnbringend ist. Dahinter steht die Annahme, dass die Kosten von Emissionsreduktionen in den verschiedenen Ländern aufgrund der Unterschiede in der Energieeffizienz stark variieren (vgl. Oberthür/Ott 2000: 203).

Die flexiblen Mechanismen, die alltagssprachlich oftmals schlicht als Emissionshandel bezeichnet werden, bestehen aus zwei Grundprinzipien: *Cap-and-Trade* (bezieht sich auf den Emissionsrechtehandel) und *Offsetting* (bezieht sich auf den CDM und die JI). Das *Cap-and-Trade-Regime* wird auf verschiedenen Ebenen umgesetzt. Zunächst einmal gibt es auf internationaler Ebene einen Handel mit Emissionsberechtigungen zwischen den Annex-B-Staaten. Die im Kyoto-Protokoll festgelegten Emissionsobergrenzen bilden dabei die Deckelung der Emissionen, den *Cap*. Aus diesen Obergrenzen leiten sich Emissionsbudgets der Länder ab. Die Anzahl der Emissionsberechtigungen bemisst sich am Ausstoß des Jahres 1990 plus/minus die in Anlage B festgelegte Emissionsreduzierung, -stabilisierung oder -erhöhung. Für diese Berechnungen werden die sechs wichtigsten Treibhausgase (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, H-FKW, FKW und SF<sub>6</sub>) in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente umgerechnet (durch die Multiplikation der jeweiligen Emissionsmenge eines Treibhausgases mit seinem vom IPCC festgelegten Treibhausgaspotenzial). Der Emissionsrechtehandel (*Trade*) soll die Erreichung der Reduktionsziel flexibilisieren und damit kostengünstiger gestalten. Der Handel ermöglicht den Ländern, Emissionsberechtigungen von anderen Annex-B-Staaten, die über das geforderte Maß hinaus CO<sub>2</sub>-Äquivalente einsparen, zu erwerben. Diese erworbenen Emissionsberechtigungen zählen wie die Emissionseinsparungen im eigenen Land für die Einhaltung der Emissionsobergrenzen. Im Kyoto-Protokoll findet sich zwar die Formulierung, dass jeglicher Handel „ergänzend“ (UNFCCC 1997: 10) zu den im eigenen Land ergriffenen Klimaschutzmaßnahmen erfolgen muss. Allerdings konnten sich die Vorschläge, im Kyoto-Protokoll festzuschreiben, dass die Industrieländer mindestens 50 % ihrer Emissionsreduktionen im eigenen Land durchführen müssen oder dass es eine quantitative Obergrenze für den Emissionsrechtehandel gibt, nicht durchsetzen (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 111). Neben diesem Handel auf internationaler Ebene gibt es verschiedene Plattformen zum Emissionsrechtehandel auf regionaler Ebene. Mit dem *EU-Emissionshandel* (European Union Emissions Trading System, EU ETS) wurde bereits zum 1. Januar 2005 der erste grenzüberschreitende und bis heute weltweit größte Emissionsrechtehandel eingeführt. Im EU ETS verteilen die Regierungen *EU-Emissionsberechtigungen* (European Unit Amounts, EUAs) an etwa

11.000 Produktionsstandorte ausgewählter Industriezweige, die für ca. 40 % der Treibhausgasemissionen der EU verantwortlich sind. Im Verlauf der verschiedenen Phasen des EU ETS soll die Anzahl der herausgegebenen Emissionsberechtigungen stetig reduziert werden. Diese Reduktionen bilden den *Cap*, der den Klimaschutzeffekt sichern soll. Wie die Länder, so können auch die Unternehmen mit den Emissionsberechtigungen Handel betreiben. Über die *Linking Directive* sind die Emissionsberechtigungen des EU ETS kompatibel mit den Emissionsberechtigungen des Kyoto-Protokolls. Dies ermöglicht den Unternehmen am internationalen Emissionsrechtehandel und an den Offset-Mechanismen CDM und JI teilzunehmen.

*Offsets* sind Investitionen in emissionsreduzierende Maßnahmen in anderen Ländern, mit denen die eigenen Treibhausgasemissionen kompensiert werden sollen. Im Kyoto-Protokoll sind die beiden projektbasierten Instrumente CDM und JI verankert. Ihre flexibilisierende Wirkung besteht darin, dass Staaten bzw. Unternehmen durch emissionsmindernde Maßnahmen in einem anderen Land ihre Reduktionsziele erreichen können, ohne selber weniger Treibhausgase emittieren zu müssen. Das wichtigste Kriterium besteht dabei in der ‚Zusätzlichkeit‘ des Projekts. Damit ist gemeint, dass nur Maßnahmen angerechnet werden dürfen, die ohne CDM und JI nicht umgesetzt worden wären.

Mit dem CDM wird es Annex-B-Staaten ermöglicht, ihre Emissionsobergrenzen durch Offset-Projekte in Nicht-Annex-B-Staaten einzuhalten. Mit dem CDM soll eine ‚nachhaltige Entwicklung‘ in den Zielländern des globalen Südens gefördert werden. Auf der anderen Seite werden dem beteiligten Annex-B-Staat sogenannte *zertifizierte Emissionsverminderungen* (Certified Emissions Reductions, CERs) gutgeschrieben. Die Summe der zugeteilten CERs ergibt sich aus einer fiktiven Rechnung. Die Emissionen dieser Projekte werden verrechnet mit dem kalkulierten Wert, den die Herstellung der gleichen Menge des spezifischen Produkts (z. B. Energie) unter Verwendung der Standard-Technologie des Ziellandes erzeugt hätte. Die CERs werden nicht von dem Emissionsbudget einer anderen Vertragspartei abgezogen, da die Nicht-Annex-B-Staaten keine Emissionsobergrenzen haben. Dadurch steigt die absolute Menge der Emissionsberechtigungen. Dies widerspricht insofern dem Ziel des *Cap*, als dass CDM-Projekte in den Zielländern nicht immer zu absoluten Emissionsreduktionen beitragen (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 54).

Um das Kriterium der Umweltverträglichkeit zu erfüllen, werden nur bestimmte Typen von Projekten als CDM anerkannt, beispielsweise Staudammprojekte, Methangas-Abscheidung bei industrieller Viehhaltung, Aufforstung, erneuerbare Energien etc. Mit der Ausnahme von Kernkraftprojekten, die nicht angerechnet werden können, soll der CDM ‚Technologie-neutral‘ sein. Deshalb sind auch Projekte zugelassen, die auf fossilen Brennstoffen basieren. Es können sogar Kohle-

kraftwerke als CDM-Projekte angerechnet werden, so lange sie effizienter sind als der Durchschnitt der Kraftwerke in den Zielländern (vgl. Carbon Market Watch 2011: 2). Im Kyoto-Protokoll ist festgehalten, dass die Annex-B-Staaten einen Teil ihrer Reduktionsverpflichtungen durch den Erwerb von CERs im Rahmen des CDM erfüllen können (vgl. UNFCCC 1997: 17). Eine quantitative Obergrenze ist nicht festgelegt (vgl. Oberthür/Ott 2000: 222).

Ein weiterer Offsetting-Mechanismus ist die *Gemeinsame Umsetzung*. Prinzipiell funktioniert die JI ähnlich wie der CDM, nur dass sowohl die Investition als auch die Umsetzung von Annex-B-Staaten durchgeführt wird. Das Konzept der JI erlaubt somit den Industrie- und Transformationsländern, Emissionsreduktionen aus Projekten in anderen Annex-B-Staaten auf ihre eigenen Minderungspflichten anzurechnen. Die JI ermöglicht also einen Transfer von *Reduktionszertifikaten* (Emission Reduction Units, ERUs) von einem Annex-B-Staat zu einem anderen. Die Gesamtmenge der allen Annex-B-Staaten zustehenden Emissionen wird durch die JI nicht erhöht.

Übersicht über die verschiedenen Arten von Emissionsberechtigungen (vgl. Oberthür/Ott 2000: 250):

- Die im Kyoto-Protokoll als „zugeteilte Menge“ (UNFCCC 1997) bezeichneten Emissionsberechtigungen bilden die *Emissionsbudgets* der Annex-B-Staaten.
- Im EU-Emissionshandel werden an die Produktionsstandorte *EU-Emissionsberechtigungen* (European Unit Amounts, EUAs) verteilt.
- *Emissionsreduktionseinheiten* (Emission Reduction Units, ERUs) werden aus Projekten der *Gemeinsamen Umsetzung* gewonnen.
- *Zertifizierte Emissionsreduktionen* (Certified Emissions Reductions, CERs) werden über den *Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung* erworben.

Die verschiedenen Emissionsberechtigungen stehen alle für jeweils eine Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente und können gehandelt werden, d. h. sie sind funktional identisch. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwende ich im Folgenden in den meisten Fällen den übergeordneten Begriff der Emissionsberechtigungen.

Die Entscheidung gegen starre Obergrenzen von Treibhausgasemissionen und für eine marktkonforme Anreizstruktur im Kyoto-Protokoll kam relativ kurzfristig und vor allem auf Druck der USA sowie der JUSSCANNZ-Länder zustande. Weiterhin setzte sich eine Koalition aus Wirtschaftsverbänden und einigen Umwelt-NGOs für marktorientierte Instrumente ein (vgl. Kolk/Levy 2001: 501; Meckling 2011). Zunächst zeigten sich die meisten europäischen Länder sowie ein Großteil der NGOs

skeptisch. Die Länder des globalen Südens waren explizit dagegen. Sie argumentierten, dass aufgrund der ungleichen Machtverhältnisse die Projekte eher den Interessen der Investorländer entsprechen würden und den nationalen Entwicklungszielen der Zielländer möglicherweise sogar zuwiderlaufen könnten und dass sich der Schwerpunkt der Klimaschutzanstrengungen von den Industrieländern hin zu den Ländern des globalen Südens verlagern könnte (vgl. Oberthür/Ott 2000: 204ff). Trotz der Skepsis vieler Delegationen fanden die flexiblen Mechanismen schlussendlich, nach zähen Verhandlungen, Einzug ins Kyoto-Protokoll. Die Länder des globalen Südens beharrten in der entscheidenden Abstimmung aus zwei Gründen nicht auf ihrer Ablehnung. Erstens erhofften sie sich vom CDM Finanz- und Technologie-Transfers. Diese Hoffnung bezog sich zum einen auf die Funktionsweise des Mechanismus selber. Zum anderen galt sie der Gebühr, mit der die CDM-Projekte versehen wurden und deren Einnahmen den AOSIS-Staaten und anderen vom Klimawandel besonders stark betroffenen Ländern zugute kommen soll (vgl. Oberthür/Ott 2000: 217). Zweitens spielte wohl auch die Tatsache eine Rolle, dass die Länder des globalen Südens sich in der letzten Pause vor der Abstimmung mit anderen Tagesordnungspunkten beschäftigten (vgl. Oberthür/Ott 2000: 248) und insgesamt die letzten Kompromisse unter den Bedingungen zunehmender Erschöpfung der Delegierten zustande kamen (vgl. Oberthür/Ott 2000: 128ff). In dem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass es starke Unterschiede in Bezug auf die Größe der Delegationen gibt. In der Regel sind die Länder des globalen Südens mit kleineren Verhandlungsteams vertreten. Die US-Delegation war dagegen in Kyoto so gut vorbereitet, dass sich ihre Chefunterhändler\_innen im Rotationsverfahren jeweils nach wenigen Stunden ablösen konnten (vgl. Oberthür/Ott 2000: 131). Die Verhandlungen dauerten so lange, dass nicht alle Delegierten bis zum Schluss blieben und am Ende sogar die Dolmetscher\_innen ihre Arbeit einstellten und nur noch auf Englisch weiterverhandelt werden konnte (vgl. Oberthür/Ott 2000: 131).

Nachdem die flexiblen Mechanismen Eingang ins Kyoto-Protokoll gefunden hatten, war zunächst unklar, in welchem Maße sie angewendet werden würden und welche Auswirkungen sie auf die internationale Klimapolitik haben würden. Seit In-Kraft-Treten des Protokolls zeichnet sich aber zunehmend ab, dass viele Befürchtungen der Kritiker\_innen eingetreten sind. So tragen die Offset-Regime sicherlich dazu bei, dass in manchen Annex-B-Staaten der Fokus auf Reduktionsmaßnahmen in anderen Ländern gelenkt wird. Darüber hinaus werden CDM-Projekte vor allem in wirtschaftlich starken Schwellenländern durchgeführt. Investitionen in sogenannte Entwicklungsländer bleiben die Ausnahme und treiben somit dort auch keine nachhaltige Entwicklung voran. Über 90 % der CERs wurden bislang durch Projekte in China, Indien, Süd-Korea und Brasilien generiert (vgl. im

Internet: [cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html](http://cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html), letzter Zugriff am 02.12.2014). Dies weist darauf hin, dass der CDM nicht zu einer nachhaltigen Transformation von Energiesystemen oder zur Reduzierung der weltweiten Energiearmut durch den Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien in Entwicklungsländern beiträgt (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 118).

Die flexiblen Mechanismen im Allgemeinen und die CDM-Projekte im Besonderen wurden bereits in mehreren sozialwissenschaftlichen Studien einer ausführlichen Kritik unterzogen. Deshalb begnüge ich mich hier mit einer knappen Auflistung der wichtigsten Kritikpunkte. Dabei lasse ich vermeintliche Umsetzungsfehler<sup>8</sup> außen vor und konzentriere mich auf die grundsätzliche Kritik an den strukturell bedingten Schwierigkeiten und negativen Konsequenzen, die mit den flexiblen Mechanismen unvermeidlich einhergehen:

- Klimaschutz-Anstrengungen, die eine Unterschreitung der festgelegten Obergrenze an Emissionsberechtigungen bewirken würden, können im System der flexiblen Mechanismen nicht belohnt werden und werden deshalb auch gar nicht erst angestrebt. Sobald ein Land seine Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls erreicht hat, gibt es keinen Anreiz zur weiteren Reduktion der Treibhausgasemissionen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen möglichen Klimaschutzinstrumenten – beispielsweise einer CO<sub>2</sub>-Steuer.
  - Die Festlegung auf das Zwei-Grad-Ziel<sup>9</sup> sowie die Quantifizierung und Aufteilung von Treibhausgasen in Emissionsbudgets, die noch emittiert werden dürfen
- 
- 8 In Bezug auf den EU-Emissionshandel wurden beispielsweise zu viele Emissionsberechtigungen ausgegeben und diese darüber hinaus zumeist kostenlos verteilt. Diese Überallokation führte zu Tiefstpreisen für CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Darüber hinaus fuhren die Energiekonzerne sogenannte *windfall-profits* ein, da sie den Strompreis erhöhten, obwohl sie die Emissionsberechtigungen kostenlos zugeteilt bekamen und ihnen somit gar keine höheren Kosten entstanden waren (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 118f). Diese Fehler in der Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind bis heute nicht endgültig behoben. So überschritt beispielsweise die Zahl der Emissionsberechtigungen, welche die deutsche Industrie noch im Jahr 2013 zugeteilt bekam, ihre tatsächlichen Emissionen. Die Industrie (zu der die Energieanlagen nicht gezählt werden, da sie einen eigenen Bereich bilden) wurde also „überausgestattet“ (vgl. im Internet: [dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht\\_2013.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/VET-Bericht_2013.pdf?__blob=publicationFile): 64, letzter Zugriff am 02.12.2014).
  - 9 Das Zwei-Grad-Ziel (vgl. Fußnote 8 auf Seite 19) wurde in den UN-Klimaverhandlungen mehrfach verkündet und auf der COP 16 in Cancún offiziell anerkannt. Dennoch liegt es nicht den Berechnungen des Kyoto-Protokolls zugrunde. Die darin angestrebten Emissionsreduzierungen sind weitaus weniger ambitioniert.

fen, suggeriert eine Steuerbarkeit des Klimaproblems, die mit naturwissenschaftlichen Aussagen nicht begründet werden kann. Ausgeblendet werden Nebeneffekte und sich selbst verstärkende Prozesse, die nicht vorherzusehen sind (vgl. Weingart/Engels/Pansegrouw 2008: 13).

- Der Ausstoß von Treibhausgasen wird kommodifiziert und in erster Linie als Produkt des Finanzmarkts behandelt. Die Folge ist, dass die Auswahl von Klimaschutzmaßnahmen vorrangig auf Profitmaximierung zielt und der Klimaeffekt zweitrangig ist (vgl. Lohmann 2010: 139). Darüber hinaus ist eine Spekulationsblase nicht auszuschließen. Wie Tamra Gilbertson und Oscar Reyes darlegen, sind Kohlenstoffmärkte dafür sogar besonders prädestiniert (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 51, 91). Sie sehen Ähnlichkeiten zum Handel mit Derivaten. In beiden Fällen ist der Wert der Finanzmarktprodukte schwer einschätzbar. Die Händler\_innen wissen nicht, was sich an konkreten Maßnahmen hinter dem Finanzmarktprodukt verbirgt. Zudem werden durch die Anwendung von Techniken, die vom Handel mit Derivaten und von Hedgefonds bekannt sind, immer komplexere *carbon products* entwickelt.
- Die Anrechnung von Emissionsberechtigungen aus CDM- und JI-Projekten basiert auf einer fiktiven Rechnung. Aufgrund der Komplexität gesellschaftlicher Prozesse ist die Zukunft jedoch in diesem Fall nicht derart berechenbar. Die CDM- und JI-Projekte bedeuten stets eine zusätzliche Produktion von Gütern, sofern das Kriterium der Zusätzlichkeit zutrifft. Darüber hinaus werden die durch die Projekte generierten Gewinne in weitere wirtschaftliche Unternehmungen reinvestiert, deren Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden muss. Insgesamt wird die Produktion und Konsumtion von Gütern befördert, wodurch de facto mehr Treibhausgase emittiert werden (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 54).
- Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist kaum überprüfbar. Viele Studien gehen davon aus, dass bis zu 50 % der CDM-Projekte dem Kriterium der Zusätzlichkeit nicht entsprechen (vgl. beispielsweise Carbon Market Watch 2011; Lohmann 2006: 145; Lohmann 2009: 732; Öko-Institut 2007: 40ff).
- Insgesamt ist die Berechnung der projektbezogenen Emissionssenkungen (bei CDM und JI) sehr komplex und birgt viele Möglichkeiten für die beteiligten Akteur\_innen, die Anzahl der Reduktionseinheiten in die Höhe zu treiben. Dabei können Verlagerungen von emissionsintensiven Tätigkeiten an andere Standorte genauso wenig wie geheime Absprachen zwischen den Projekt-partner\_innen – in denen die erreichten Emissionssenkungen zum beiderseitigen Vorteil hochgerechnet werden – nicht ausgeschlossen werden (vgl. Lohmann 2010: 146; Oberthür/Ott 2000: 204).

- CDM-Projekte bieten paradoxe Anreize. Um möglichst viele CERs verkaufen zu können, ist es beispielsweise vorteilhaft, wenn das Referenzszenario möglichst emissionsintensiv ist. Ein Staat, dessen Volkswirtschaft an CDM-Projekten verdient, ist deshalb unter Umständen motiviert, auf strengere Umweltvorschriften zu verzichten, da diese das Referenzszenario zu Ungunsten der Einnahmen aus CDM-Projekten verändern würden (vgl. Lohmann 2010: 145).
- Scharfe Kritik gibt es an CDM-Projekten, die über die Vermeidung bzw. Vernichtung von teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (HFCs) und Lachgas ( $N_2O$ ) in China, Indien und Brasilien große Mengen an CERs zugewiesen bekommen. Diese Projekttypen generierten bis zum Ende der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls etwa ein Drittel aller vergebenen CERs (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 55; im Internet: [cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html](http://cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html), [www.cdmpipeline.org](http://www.cdmpipeline.org) letzter Zugriff am 02.12.2014). Die Maßnahmen zur Vernichtung der extrem klimaschädlichen Gase sind dem eigentlichen Produktionsprozess nachgeschaltete End-of-pipe-Technologien und tragen nicht zu einer wirklich nachhaltigen Entwicklung bei. Allerdings haben diese Gase ein extrem hohes Treibhausgaspotenzial, wodurch es möglich ist, schnell und kostengünstig viele CERs zu generieren. Paradoxerweise ist dies ein Anreiz, zunächst möglichst viele klimaschädliche Gase zu produzieren, um diese dann im Rahmen eines CDM-Projekts profitabel vernichten zu können. Im Fall der Projekte zur Vermeidung bzw. Vernichtung von teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen und Lachgas wird über den CDM teilweise mehr Geld als mit dem Verkauf des eigentlichen Produkts erzielt (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 117; Gilbertson/Reyes 2009: 55). Insofern muss man annehmen, dass in Einzelfällen ohne die Finanzierung im Rahmen des CDM die klimaschädlichen Treibhausgase gar nicht erst produziert würden bzw. worden wären. Mittlerweile hat zumindest die EU eine Sperre für den Handel von CERs aus HFC-Projekten ausgesprochen, die seit April 2013 für den EU-Emissionshandel gilt (siehe [www.carbonmarketwatch.org/newsletter-20-july-2012](http://www.carbonmarketwatch.org/newsletter-20-july-2012), letzter Zugriff am 02.12.2014).
- Die Kosten der Validierung und Registrierung als CDM-Projekt sind so hoch, dass dies nur für Projekte mit Einsparungen ab ca. 50.000 Tonnen  $CO_2$ -Äquivalenten wirtschaftlich ist. Deshalb dominieren Großprojekte und nicht dezentrale Anlagen. Dies geht nach Meinung vieler Beobachter\_innen insgesamt zum Nachteil möglicher Nachhaltigkeitseffekte, die eher durch eine Vielzahl von Kleinprojekten bewirkt werden könnten (vgl. Lohmann 2006: 163f).
- Soziale und ökologische Kriterien werden im Rahmen der flexiblen Mechanismen nicht hinreichend beachtet (vgl. Lohmann 2010: 147ff). Ein typisches Beispiel dafür ist der Anbau von Eukalyptus-Plantagen als Monokulturen, wie er in

Brasilien durchgeführt wird. Die schnell wachsenden Eukalyptus-Plantagen werden aufgrund ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Senke gefördert. Allerdings wird für ihren Anbau zuvor Regenwald gerodet und damit der Lebensraum vieler Menschen und Tiere zerstört. Die in diesen Gebieten ansässige Bevölkerung, für die der Regenwald wichtige Funktionen erfüllt, wird mehrfach geschädigt. Die Menschen verlieren ihr Land und ihre Arbeitsplätze. Darüber hinaus führt der enorme Wasserbedarf von Eukalyptus zum Absinken des Grundwasserspiegels. Hinzu kommt eine Veränderung des lokalen Klimas, die zu längeren Dürrezeiten führt (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 80ff; Lohmann 2006: 302ff).

- Der eigentliche Vorteil der flexiblen Mechanismen, die Kosteneffizienz, zielt lediglich auf den Aspekt der betriebswirtschaftlichen, nicht jedoch der volkswirtschaftlichen Effizienz (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 115f). Dies hat zur Folge, dass Projekte allein nach ihren kurzfristigen Emissionsreduktionen bewertet werden. Es gibt keine Fokussierung auf Maßnahmen, die zur Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen. Im Gegenteil: die *Flexibilisierung* durch die Kyoto-Mechanismen verstetigt geradezu den Verbrauch fossiler Brennstoffe in den Industrienationen (vgl. Lohmann 2010: 134, 142).
- Aber auch bei den CDM-Projekten, die in den Nicht-Annex-B-Staaten durchgeführt werden, steht die Überwindung fossiler Energieinfrastrukturen nicht zwangsläufig im Zentrum. Bis Juni 2013 wurde etwa nur ein Drittel der zertifizierten Emissionsreduktionen für die Förderung erneuerbarer Energien vergeben. Dabei machen Wasserkraft<sup>10</sup> und Windkraftprojekte den Hauptanteil aus, daneben gibt es einige Bioenergieprojekte und kaum Solarkraftprojekte (vgl. im Internet: [cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html](http://cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html), letzter Zugriff am 02.12.2014). Tatsächlich fördern viele CDM-Projekte indirekt die fossile Wirtschaft – beispielsweise dadurch, dass für die Verbrennung von Methan Emissionsberechtigungen ausgegeben werden und damit der Kohleabbau, bei dem das Methan entsteht, profitabel wird (vgl. Lohmann 2010: 142). Darüber hinaus wird mit dem CDM auch direkt der Neubau von fossilen Kraftwerken in Nicht-Annex-B-Staaten gefördert. In China wurden beispielsweise alle 24 neuen Gaskraftwerke, die zwischen 2005 und 2010 gebaut wurden, als CDM-Projekte unterstützt (vgl. Gilbertson/Reyes 2009: 56). Bis November 2013 wurden auch sechs Kohlekraftwerke als CDM-Projekte registriert und über 40 weitere befinden sich im Registrierungsprozess (vgl. Carbon Market Watch 2013).

10 Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch überdimensionierte Wasserkraftprojekte soziale und ökologische Probleme verursachen: Menschen werden zwangsumgesiedelt und ganze Täler geflutet. Der Eingriff in die Lebensweise von (v. a. in indigenen Gemeinschaften lebenden) Menschen und das lokale Ökosystem ist enorm.

- Der Anspruch des Kyoto-Protokolls, ein globales Klimaschutzregime zu installieren, nimmt den Handlungsdruck von allen Akteur\_innen. So ist es ein gängiges Argument gegen alternative oder zusätzliche Maßnahmen, dass es mit dem Kyoto-Protokoll bereits festgeschriebene Emissionsobergrenzen und Klimaschutzinstrumente gebe. Darüber hinausgehende Forderungen an die Wirtschaft werden mit der Begründung abgelehnt, dass sie dem Wettbewerbsprinzip, auf dem die flexiblen Mechanismen basieren, widersprechen würden (vgl. Lohmann 2010: 138f).

Insgesamt ist zu bilanzieren, dass die flexiblen Mechanismen einer konsequenten Reduktion der Treibhausgasemissionen entgegenwirken und in Bezug auf andere soziale oder ökologische Aspekte kontraproduktive Effekte haben. Selbst Befürworter\_innen des Cap-and-Trade-Prinzips sprechen sich für weitreichende Änderungen aus und üben starke Kritik am Offsetting, insbesondere am CDM (vgl. Ekatrdt 2011: 480).

Im Moment deutet allerdings vieles darauf hin, dass die flexiblen Mechanismen in ihrer jetzigen Form auch in Zukunft die internationale Klimapolitik prägen werden – obwohl die erste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls ausgelaufen ist. So ist die dritte Phase des EU-Emissionshandels, die bis 2020 gilt und die flexiblen Mechanismen enthält, bereits beschlossen. Die EU strebt damit bis 2020 gegenüber dem Basisjahr 1990 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % an – bzw. 30 % wenn es ein internationales Klimaschutzabkommen gibt, in dem sich andere Annex-B-Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten. Die EU-Pläne sehen vor, dass etwa 50 % der Reduktionen durch CDM- und JI-Projekte erreicht werden können (vgl. CDM Watch 2010: 6). Insofern ändert sich für den größten Emissionsrechtehandel nichts – außer, dass die EU ihre damit angestrebten Reduktionsziele (die Auswirkungen auf die Anzahl der ausgegebenen und zum Teil versteigerten Emissionsberechtigungen haben) selbstständig wählt und nicht als Teil eines völkerrechtlich verbindlichen Abkommens.

Was die UN-Klimaverhandlungen betrifft, so wurde 2011 auf der COP 17 in Durban eine zweite Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls beschlossen und 2012 in Doha konkretisiert. Allerdings gehen in dieser zweiten Periode bislang weitaus weniger Länder, die zudem nur für knapp über zehn Prozent der aktuellen globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, Reduktionsverpflichtungen ein (vgl. im Internet: [www.unfccc.int/files/meetings/durban\\_nov\\_2011/decisions/application/pdf/awgkp\\_outcome.pdf](http://www.unfccc.int/files/meetings/durban_nov_2011/decisions/application/pdf/awgkp_outcome.pdf), letzter Zugriff am 02.12.2014). Dennoch wird für die COP 21, die 2015 in Paris stattfindet, die Verabschiedung eines Post-Kyoto-Abkommens angestrebt. Diesbezüglich wird auch über die Rolle und die Ausgestaltung von Marktmechanismen verhandelt (vgl. im Internet: [www.carbonmarketwatch.org](http://www.carbonmarketwatch.org)).

org/reap-what-you-sow-participation-in-a-global-carbon-market-should-be-limited-to-countries-with-ambitions-climate-targets, letzter Zugriff am 02.12.2014). Da in einem möglichen Abkommen vermutlich nur sehr moderate Reduktionsziele verabschiedet werden (vgl. Germanwatch 2014: 6), lässt sich dessen Bedeutung für den internationalen Kohlenstoffmarkt nur schwer absehen.

Unabhängig davon wird in den Statistiken der UNFCCC ein stetiger Anstieg der durch den CDM generierten CERs bis zum Jahr 2020 prognostiziert (vgl. im Internet: [cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html](http://cdm.unfccc.int/Statistics/Public/CDMinsights/index.html), letzter Zugriff am 02.12.2014). Dies hat verschiedene Gründe: Neben der EU werden auch diverse andere Länder die flexiblen Mechanismen voraussichtlich weiter nutzen, um freiwillige Reduktionsziele einzuhalten. Weiterhin investieren Finanzinstitute, Banken und Entwicklungsforschungsinstitute in die projektbasierten Mechanismen. Insgesamt gibt es einen wachsenden Markt für freiwillige Kompensationen von Treibhausgasemissionen, an dem neben Regierungen auch Unternehmen und Einzelpersonen investieren. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die flexiblen Mechanismen auch künftig in der internationalen Klimapolitik eine wichtige Rolle spielen werden – zumindest so lange der Widerstand gegen sie marginalisiert bleibt.

### 5.1.3 Das ökomoderne Projekt in der internationalen Klimapolitik

Innerhalb der sozialwissenschaftlichen Literatur wird von einer starken Dominanz des ökomodernen Diskurses in der internationalen Klimapolitik ausgegangen – allerdings werden für die Annahmen und Strategien, die ich als ökomodern bezeichne, unterschiedliche Begriffe verwendet. So konstatiert beispielsweise Angela Oels, dass seit Mitte der 1990er Jahre der Klimawandel vom ‚fortgeschrittenen liberalen Regieren‘ vereinnahmt wurde und damit als primär ökonomisches Problem betrachtet wird, „für das kosteneffiziente, marktförmige und auf technologischem Fortschritt beruhende Lösungen gefunden werden müssen“ (Oels 2010: 171). Achim Brunnengräber, Kristina Dietz, Bernd Hirschl, Heike Walk und Melanie Weber sprechen von dem Deutungsmuster einer spezifischen sozial-ökonomischen Rationalität, in der die betriebswirtschaftlichen Kosten in den Vordergrund gerückt werden. Die Folge sei ein ‚Monetarisierungszwang‘. Damit ist gemeint, dass die Umwelt in monetären Größen bewertet werden muss, um die Natur in gängige ökonomische Modelle zu integrieren (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 193f). Im Zuge dessen verringert sich der politische Handlungsspielraum, da alternative Deutungs- und Handlungsmuster marginalisiert werden – insbesondere solche, die an der Vereinbarkeit von effizientem Klimaschutz und dem Status quo der Produktions- und Konsummuster zweifeln (vgl. Bäckstrand/Lövbrand 2006: 60; Oels 2010: 179).

Im Folgenden arbeite ich heraus, inwiefern das Kyoto-Protokoll, als bisher folgenreichstes Instrument der internationalen Klimapolitik, auf den ökomodernen Grundannahmen (vgl. Kapitel 3.3) – der *technokratischen Vorstellung von Politik*, dem *Inkrementalismus* und dem *Primat der Betriebsökonomie* – und den damit verknüpften ökomodernen Strategien (vgl. Kapitel 3.4) – der *reflexiven Naturbeherrschung*, des *reflexiven Fortschritts durch wissenschaftlich-technische Rationalität* und dem *nachhaltigen Wachstum* – basiert.

In der Zielformulierung der Klimarahmenkonvention, die auch für das Kyoto-Protokoll gilt, wird der Zweck der Klimapolitik auf die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre reduziert. In dieser *technokratischen Perspektive* wird das Problem der Treibhausgasemissionen isoliert betrachtet. Dementsprechend werden systemkritische Artikulationen ausgeklammert. Durch den Fokus auf die Emissionen und der technologischen Instrumente zu ihrer Bekämpfung geraten ethische Fragen, Gerechtigkeitsfragen sowie Fragen nach den Lebensbedingungen zukünftiger Generationen in den Hintergrund (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 193f).

In der Berechnung der Emissionen, die den Ländern zugewiesen werden, zeigt sich die ökomoderne Strategie der *reflexiven Naturbeherrschung*. Die Festlegung auf das Zwei-Grad-Ziel und die im Kyoto-Protokoll durchgeführte Quantifizierung und Aufteilung von Treibhausgasen in Emissionsbudgets, die noch emittiert werden dürfen, zielt auf ein Management der nicht-intendierten Nebenfolgen der Naturbeherrschung. Dabei sind diese Berechnungen zum einen das Ergebnis machtpolitischer Aushandlungen zwischen den Ländern und zum anderen folgen sie dem Fokus auf marktbaserte Lösungen, die eine Komplexitätsreduktion benötigen. Um handelbare Güter schaffen zu können, muss von den spezifischen Eigenschaften verschiedener Treibhausgase (wann, wo und wofür sie entstehen) und den verschiedenen Klimaschutz-Maßnahmen abstrahiert werden. Ausgeblendet werden naturwissenschaftliche Aussagen über nicht vorhersehbare Nebeneffekte und sich selbst verstärkende Prozesse. Stattdessen wird davon ausgegangen, dass es eine klar definierte Grenze an Treibhausgasemissionen gebe, bis zu der das Ziel der Rahmenkonvention, „eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ (UNFCCC 1992: 5) zu verhindern, erreicht würde. Das abstrakte System aus Verteilung und Handel mit quantifizierbaren Reduktionen von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten ist ein in sich logisches, aber empiriefernes Produkt der Wirtschaftstheorie. Gerade die Quantifizierung suggeriert eine Beherrschbarkeit der ökologischen Krise (vgl. Weingart/Engels/Pansegrau 2008: 13), weshalb man von einer Fortsetzung des Prinzips der Naturbeherrschung (wenngleich in reflexiver Variante) sprechen kann. Momente der Unverfügbarkeit bzw. Widerständigkeit der Natur haben darin keinen Platz.

Die Einhaltung der Obergrenzen für den Ausstoß von Treibhausgasen werden – über den Handel mit Emissionsberechtigungen und über die Kompensation von nicht erbrachten eigenen Emissionsreduktionen durch emissionsreduzierende Maßnahmen in anderen Ländern – „flexibilisiert“ (vgl. Kapitel 5.1.2). Diese „Flexibilisierung“ wird durch die Trennung in die Input-Seite der Energie-Produktion mit fossilen Brennstoffen und die Output-Seite der daraus entstehenden Emissionen ermöglicht (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 188ff; Kapitel 3.4.3). So erfolgt keine direkte Regulierung der Nutzung fossiler Brennstoffe, sondern nur der daraus entstehenden Emissionen. Über die Einführung von handelbaren Emissionsberechtigungen wird den ökologischen Kosten des Klimawandels ein monetärer Wert zugeordnet. Diese Inwertsetzung der schädlichen Treibhausgase ist eine wichtige Grundlage für ökomoderne Instrumente, da die Inwertsetzung „erst die Debatten über technologische Lösungen wie Effizienzstrategien, Sequestrierung [Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>; T. K.] und Senken ebenso wie die marktwirtschaftlichen Instrumente“ (Brunnengräber 2009: 104) ermöglichte. Die flexiblen Mechanismen haben den Zweck, die Einhaltung der Emissionsobergrenzen für die beteiligten Regierungen möglichst kostengünstig zu gestalten. Damit wird der kostensenkende Beitrag zur Erfüllung der Reduktionsziele zum Hauptkriterium für die Bewertung verschiedener Klimaschutzoptionen. Durch die flexiblen Mechanismen werden die Reduktionsverpflichtungen des Kyoto-Protokolls mit dem ökomodernen *Primat der Betriebsökonomie* kompatibel.

Die ökomoderne Strategie des *nachhaltigen Wachstums* zeigt sich in der Anlage der flexiblen Mechanismen. Gerade die „Flexibilisierung“ der Reduktionsverpflichtungen entspringt dem Ziel, über das Marktprinzip einen Wettbewerb um ressourcenschonende Produktionsweisen anzuregen und dabei das Wirtschaftswachstum nicht zu gefährden, sondern im besten Fall sogar anzukurbeln. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als bereits in der Klimarahmenkonvention der hohe Stellenwert des Wirtschaftswachstums in den Artikeln 2 und 3 festgelegt ist:

„Das Endziel dieses Übereinkommens und aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt, ist es, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und *die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann*.“

[...] Die Vertragsparteien haben das Recht, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und sollten dies tun. Politiken und Maßnahmen zum Schutz des Klimasystems vor vom Menschen verursachten Veränderungen sollen den speziellen Verhältnissen jeder Vertragspartei angepaßt sein und in die nationalen Entwicklungsprogramme eingebunden werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß *wirtschaftliche Entwicklung eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme von Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen ist*. Die Vertragsparteien sollen zusammenarbeiten, um ein tragfähiges und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung in allen Vertragsparteien, insbesondere denjenigen, die Entwicklungsländer sind, führt und sie damit in die Lage versetzt, die Probleme der Klimaänderungen besser zu bewältigen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen, einschließlich einseitiger Maßnahmen, sollen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels sein.“ (UNFCCC 1992: 5f; Hervorhebungen T. K.)<sup>11</sup>

Der marktförmige Klimaschutz der flexiblen Mechanismen basiert darauf, dass aus dem Ausstoß von Treibhausgasen ein handelbares Gut wird. Die Folge dieser Kommodifizierung ist, dass die Auswahl zwischen verschiedenen Klimaschutzmaßnahmen vorrangig anhand des Kriteriums der Profitmaximierung erfolgt (vgl. Lohmann 2010: 139). Aufgrund der Anreizstruktur, die sich aus dem Marktwert von Emissionsberechtigungen ergibt, soll das dadurch in Gang gesetzte Wirtschaftswachstum einen nachhaltigen Charakter haben.

Hier setzt die ökomoderne Strategie des *reflexiven Fortschritts durch wissenschaftlich-technische Rationalität* ein. Die angestrebten Innovationen nehmen als wichtige Produktivkraft eine Schlüsselrolle für die Verwirklichung von *reflexiver Naturbeherrschung* und *nachhaltigem Wachstum* ein. So wird in den Schlüsseldokumenten der internationalen Klimapolitik (*Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Klimarahmenkonvention, The Future We Want*) dem wissenschaftlichen Fortschritt, den technologischen Innovationen (die beispielsweise eine Steigerung der Energieeffizienz oder eine solare bzw. eine besonders effiziente Form der Energiegewinnung ermöglichen sollen) und dem Technologie-Transfer in Länder des

---

11 Ganz ähnlich hieß es bereits 1992 in Grundsatz 12 der *Rio-Konferenz*: „Die Staaten sollten gemeinsam daran arbeiten, ein stützendes und offenes Weltwirtschaftssystem zu fördern, das in allen Ländern zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung führt und es gestattet, besser gegen die Probleme der Umweltverschlechterung vorzugehen. Umweltbezogene handelspolitische Maßnahmen sollten weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verdeckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen.“ (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992: 2)

globalen Südens eine wichtige Bedeutung beigemessen. Auf diese Aspekte wird in den Dokumenten an mehreren Stellen eingegangen, hier sei stellvertretend der Grundsatz 9 der *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung* zitiert:

„Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um den Ausbau der eigenen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, indem sie das wissenschaftliche Verständnis durch den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse vertiefen und die Entwicklung, Anpassung, Verbreitung und Weitergabe von Technologien fördern.“ (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992: 2)

Auch in Bezug auf die Mechanismen des Kyoto-Protokolls lässt sich der Fokus auf technologische Klimaschutzmaßnahmen konstatieren. Die Förderung von Technologietransfer ist eine wichtige Begründung für die projektbasierten Mechanismen. Insgesamt zielen die Mechanismen auf die Schaffung einer Wettbewerbssituation für die Entwicklung und Verbreitung von Klimaschutztechnologien.

Die flexiblen Mechanismen entsprechen damit der ökomodernen Grundannahme des *Inkrementalismus*. Sie geben Anreize für kleine Schritte innerhalb des Status quo der Energieinfrastruktur sowie der allgemeinen Produktions- und Konsummuster. Die flexiblen Mechanismen ermöglichen es den Annex-B-Staaten, ihre Reduktionsverpflichtungen einzuhalten, ohne einen konsequenten Strukturwandel einleiten zu müssen (vgl. Kapitel 5.1.2). Diese fehlenden Transformations-eigenschaften der flexiblen Mechanismen kann man sowohl als das Ergebnis als auch als weitere Festigung der Pfadabhängigkeiten der fossilen Energieversorgungssysteme interpretieren (vgl. Brunnengräber et al. 2008: 115 und 202).

Obwohl die globalen Treibhausgasemissionen weiterhin ansteigen, ist die Kritik am Prinzip der flexiblen Mechanismen auf internationaler Ebene marginalisiert. Kritisiert werden allein sogenannte Umsetzungsfehler, aber nicht der eingeschlagene Weg der Inwertsetzung von Natur durch Marktmechanismen. Selbst Akteur\_innen wie die Länder des globalen Südens, die EU oder viele NGOs, die den flexiblen Mechanismen noch bis 1997 skeptisch bis ablehnend gegenüber standen, widmeten sich in der Folge den Detailfragen ihrer Ausgestaltung. Ein Teil der NGOs verfolgte diese Strategie aus pragmatisch-strategischen Gründen, da sie sich von einer Fundamentalopposition keinen politischen Gewinn versprachen. Das Argument lautete, dass die flexiblen Mechanismen, wenn sie schon nicht verhindert werden konnten, wenigstens möglichst sinnvoll umgesetzt werden sollten. Somit gibt es seit der Einigung auf das Kyoto-Protokoll keine Kritik von einflussreichen Akteur\_innen am Primat von Marktmechanismen in der internationalen Klimapolitik (vgl. Brunnengräber 2009: 183; Brunnengräber et al. 2008: 97; Lohmann 2006: 50, 53).

### **5.1.4 Antagonistische Artikulationen in der internationalen Klimapolitik**

Gerade im Hinblick auf die internationale Klimapolitik wird deutlich, dass es in der Umweltpolitik keine einflussreiche oppositionelle Kraft jenseits des ökomodernen Diskurses gibt.<sup>12</sup> Fragen der Gerechtigkeit, der sozial-ökologischen Transformation der Gesellschaft, der Änderung wirtschaftlicher Strukturen und der imperialen Lebensweise sind bei den UN-Klimaverhandlungen marginalisiert (vgl. Kaufmann/Müller 2009: 185). Viele der an den COPs teilnehmenden NGOs stellen die Prinzipien der ökologischen Modernisierung – die mit den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls konkret den Verhandlungsrahmen vorgeben – nicht mehr grundsätzlich in Frage, sondern versuchen, durch interne Kritik Verschiebungen zu erreichen (vgl. Brunnengräber 2009: 183; Brunnengräber et al. 2008: 97). Diese eher moderate Position vertritt auch das *Climate Action Network* (CAN), der größte Zusammenschluss von NGOs bei den Klimagipfeln.

Ein Teil der NGOs war mit dieser Ausrichtung von CAN nicht mehr zufrieden und gründete 2007 während der COP 13 in Bali das Netzwerk *Climate Justice Now!* (CJN!). CJN! versucht, mit der Forderung nach Klimagerechtigkeit eine antagonistische Position ins Spiel zu bringen (vgl. Kaufmann/Müller 2009: 190). Das Konzept der Umweltgerechtigkeit bzw. *Environmental Justice* wurde in den 1990er Jahren von indigenen Gruppen in den USA entwickelt. Zentrale Forderungen sind unter anderem die Anerkennung der historischen ökologischen Schuld des globalen Nordens und dadurch abgeleitete Ausgleichszahlungen an den globalen Süden. Weiterhin sollen fossile Brennstoffe im Boden belassen werden und die Kontrolle über die natürlichen Ressourcen an die dort ansässigen Menschen und lokal organisierten Kollektive zurückgegeben werden (Ernährungs-, Energie- und Ressourcen-souveränität), wobei die Rechte der indigenen Bevölkerungen geachtet werden sollen. Abgelehnt werden marktbasiertere und ‚falsche‘ Lösungen (als falsche Lösungen werden beispielsweise risikoreiche Technologien wie Atomkraft und CCS bezeichnet). Ehrgeizige Klimaschutzziele sollen dagegen durch eine Änderung der Lebens- und Produktionsweisen erreicht werden (vgl. Bedall/Austen 2010).

Vor allem im Vorfeld der COP 15 in Kopenhagen (2009) wurde das Konzept der Klimagerechtigkeit zunehmend diskutiert und von verschiedenen Akteur\_innen aufgegriffen. Einerseits bildete Klimagerechtigkeit die zentrale Forderung von CJN! und des eigens zur Mobilisierung von Aktionen massenhaften zivilen Ungehorsams gegründeten Netzwerks *Climate Justice Action* (CJA). Das Ziel dieser Gruppen lag in der Formierung einer Klimagerechtigkeitsbewegung, die Alternativen zur ökolo-

---

12 Einzelne Abschnitte dieses Kapitels wurden – in einer früheren Fassung – bereits veröffentlicht in Krüger 2014.

gischen Modernisierung aufzeigen und möglichst erkämpfen sollte. Andererseits berief sich gleichzeitig eine Vielzahl von Akteur\_innen auf Klimagerechtigkeit, die keine antagonistische Strategie verfolgten – wie zum Beispiel gemäßigte NGOs oder Ex-UN-Generalsekretär Kofi Annan. Insofern ist Klimagerechtigkeit ein umkämpfter Begriff, den verschiedene Akteur\_innen auf ganz unterschiedliche Weise definieren (vgl. Bedall/Austen 2010; Kaufmann/Müller 2009: 195).

Im Anschluss an die COP 15 rutschten die Mobilisierungserfolge für antagonistische Forderungen in der Klimapolitik wieder nahezu auf das Niveau von vor den Klimaverhandlungen in Kopenhagen. Eine Ausnahme bildete der gut besuchte alternative Klimagipfel 2010 in Cochabamba. Als Reaktion auf die gescheiterte UN-Klimakonferenz in Kopenhagen lud der bolivianische Präsident Evo Morales am *Internationalen Tag der Mutter Erde* zu einer „Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde“ ein. An den Verhandlungen und Diskussionsrunden nahmen mehr als 30.000 Teilnehmer\_innen aus über 140 Ländern teil – unter ihnen Regierungsvertreter\_innen aus 47 Ländern. Die dort verabschiedete „Erklärung der Weltkonferenz über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde“ wurde auch in die offiziellen UN-Klimaverhandlungen getragen. Die bolivianische Regierung hängte sie ihrer offiziellen Stellungnahme vom 26. April 2010 an die *Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action* an (vgl. UNFCCC 2010a). Bolivien fordert in diesem Vorschlag für einen Verhandlungstext die Anerkennung der ‚Mutter Erde‘ als lebendiges System, mit dem wir auf untrennbare Weise verbunden sind und in einer gegenseitig abhängigen, komplementären und spirituellen Beziehung stehen. Die Anerkennung und Verteidigung der Rechte der Mutter Erde wird in dem Text als Voraussetzung beschrieben, um ein harmonisches Verhältnis zwischen Natur und Menschheit herstellen sowie die Prinzipien der Menschenrechte und Menschenwürde verwirklichen zu können (vgl. UNFCCC 2010a: 15f). Die *Weltkonferenz der Völker* ist ein wichtiger Bezugspunkt für viele zivilgesellschaftliche Akteur\_innen. Insbesondere in den verschiedenen Gruppen, die sich der Klimabewegung zugehörig fühlen, hat die *Erklärung der Weltkonferenz* einen großen Stellenwert. Auf die offiziellen Verhandlungen hatte der Vorschlag Boliviens allerdings keine relevanten Auswirkungen.

Insofern gibt es immer noch keine oppositionelle Kraft, die in der Lage wäre, ein tatsächliches Gegengewicht zum ökomodernen Projekt zu bilden und relevanten Einfluss auf politische Entscheidungen hätte. Allerdings werden antagonistische Forderungen zunehmend artikuliert, vor allem von Aktivist\_innen aus dem globalisierungskritischen Spektrum (beispielsweise auf Klimacamps), von radikaleren NGOs (insbesondere aus dem globalen Süden), von indigenen Gruppen und aus kirchlichen Kreisen (vgl. EKD 2009; WCC 2010).

### Antagonistische Artikulationen aus kirchlichen Kreisen

Kirchliche Gruppen treten, im Vergleich zu NGOs und Aktivist\_innen aus dem globalisierungskritischen Spektrum, weniger offensiv an die Öffentlichkeit und ziehen auch nicht mit Aktionen zivilen Ungehorsams Aufmerksamkeit auf sich. Dennoch möchte ich in diesem kurzen Exkurs aus zwei Gründen auf die Kritik der kirchlichen Gruppen eingehen. Erstens sind die klimapolitischen Aktivitäten kirchlicher Akteur\_innen bislang wenig erforscht (vgl. Glaab, Katharina/Fuchs, Doris: 2014). Zweitens ist davon auszugehen, dass die antagonistischen Artikulationen aus kirchlichen Kreisen, trotz mangelndem Medienecho, relativ viele Menschen erreichen, allein schon aufgrund der großen Anzahl an Kirchenmitgliedern.

Als exemplarisches Beispiel für die antagonistischen Artikulationen aus dem kirchlichen Spektrum stelle ich das 2009 erschienene Memorandum der Evangelischen Kirche in Deutschland vor: „Turning to life: Sustainable Development in the Context of Climate Change“. Es schließt direkt an die radikale Kritik aus den 1970er Jahren an und verortet sich explizit in einer Reihe mit dem EKD-Memorandum „Der Entwicklungsdienst der Kirche: Ein Beitrag für Frieden und Gerechtigkeit in der Welt“ aus dem Jahre 1973 (vgl. EKD 2009: 8). Die Basis für die Kritik am Status quo der Bearbeitung ökologischer Probleme bildet der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung (vgl. EKD 2009: 71ff). Einer anthropozentristisch und instrumentalistisch verkürzten Weltsicht wird „the right to live for all and the intrinsic value of God’s creation“ (EKD 2009: 78) entgegengesetzt. Aus dieser theologisch begründeten Position heraus wird der Fokus auf Wirtschaftswachstum und die ressourcenintensive Lebensweise der industrialisierten Gesellschaften kritisiert (vgl. EKD 2009: 72). Als Mittel zur Minderung des Klimawandels und zur Bekämpfung von Armut wird Gerechtigkeit eingefordert – „justice for our neighbours, especially our disadvantaged neighbours, justice for all of God’s creation, and justice for future generations“ (EKD 2009: 99). Das Modell einer ‚nachhaltigen und gerechten Entwicklung‘ (vgl. EKD 2009: 78) wird insofern explizit als antagonistische Position vertreten, als dass ein starker Bruch mit den gesellschaftlichen Strukturen gefordert wird: „Such a shift to a sustainable form of production and living requires a form of repentance known in the Bible as *metanoia*: a radical and all-encompassing turnaround“ (EKD 2009: 72; Hervorhebung im Original).

Diese Positionen werden von Kirchen auch auf internationaler Ebene vertreten. Der *Ökumenische Rat der Kirchen* (World Council of Churches, WCC) hat dabei eine wichtige Rolle inne. Er ist der größte Zusammenschluss christlicher Kirchen und Gemeinschaften aus über 110 Ländern. Seit 1992 gibt es die *WCC Working Group on Climate Change* und damit einhergehend einen Fokus auf den Klimawandel. Die Auseinandersetzung mit dem Konzept der ökologischen Gerechtigkeit geht aber bis zur Diskussion der *sustainable communities* in den 1970er Jahren zurück (vgl. WCC 2010: 3). Die vom WCC vertretene Position fußt auf einer Kritik des ‚westlichen‘ Entwicklungsmodells, des Wirtschaftswachstums, der

imperialen Lebensweise und der Inwertsetzung von Natur (vgl. WCC 2010: 4, 13).

In Bezug auf die Diskussion von Lösungsstrategien hat die Frage nach Gerechtigkeit – und zwar nicht nur zwischen Generationen, sondern auch zwischen den Mächtigen und den Marginalisierten sowie zwischen der Menschheit und anderen Lebewesen – einen zentralen Stellenwert (vgl. WCC 2010: 3f, 12f). Mit dem Fokus auf Gerechtigkeitsfragen wird auf die historische ökologische Schuld der Industrienationen verwiesen und die Nord-Süd-Debatte auf die Agenda gesetzt (vgl. WCC 2010: 3, 14ff). Ausgehend von einer sozial-ökologischen Problemdefinition ist für den *Ökumenischen Rat der Kirchen* eine adäquate Bearbeitung der ökologischen Krise nur im Rahmen einer radikalen Transformation gesellschaftlicher Naturverhältnisse denkbar:

„The central committee of the WCC recognizes the need for a drastic transformation at all levels in life and society in order to end the ecological indebtedness and restoring right relationships between peoples and between people and the earth. This warrants a re-ordering of economic paradigms from consumerist, exploitative models to models that are respectful of localized economies, indigenous cultures and spiritualities, the earth’s reproductive limits, as well as the right of other life forms to blossom. And this begins with the recognition of ecological debt.“ (WCC 2010: 15)

Diese Programmatik verfolgt der *Ökumenische Rat der Kirchen* in verschiedenen Aktivitäten, die von der theoretischen und spirituellen Auseinandersetzung über Bildungsarbeit bis hin zur politischen Interessenvertretung reichen (vgl. WCC 2010: 4ff). Was die Versuche der Einflussnahme auf politische Entscheidungen betrifft, gibt es einen Fokus auf die UN-Klimaverhandlungen. Dabei organisiert der *Ökumenische Rat der Kirchen* nicht nur Veranstaltungen im Rahmenprogramm der Alternativgipfel, sondern nimmt auch aktiv an den Verhandlungen teil. So waren Delegierte des WCC auf den Verhandlungen, die zur Ratifizierung der Klimarahmenkonvention führten, und anschließend auf allen COPs vertreten (vgl. WCC 2010: 5f).

In diesem Konfliktfeld positionieren sich verschiedene Akteur\_innen der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft mit Forderungen nach grundsätzlichen Alternativen zum wachstumsbasierten Entwicklungsmodell, die unter den Labels *Postwachstum*, *Degrowth*, *Décroissance* oder *Buen Vivir* verhandelt werden. Die Forderung nach *Buen Vivir*, dem guten Zusammenleben zwischen Menschen und mit der Natur, hat dabei eine besondere Stellung, da es im Kontext antikolonialer Bewegungen in Lateinamerika entwickelt wurde. Die antikoloniale Stoßrichtung macht *Buen Vivir* zu einem attraktiven Bezugspunkt für die Suche nach Alternativen zum wachstumsbasierten Entwicklungsmodell, das gemeinhin als ‚westlich‘ verstanden wird.

So repräsentiert *Buen Vivir* in der *Erklärung der Weltkonferenz über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde* das alternative Gemeinwohl, das dem ‚kapitalistischen System‘ und dem ‚patriarchalischen Civilisationsmodell‘ entgegengesetzt wird. In Lateinamerika beschäftigen sich einige Wissenschaftler\_innen mit *Buen Vivir* (für einen Überblick vgl. Altmann 2013). Unter ihnen befindet sich Eduardo Gudynas, der *Buen Vivir* explizit als Kernforderung, als leeren Signifikanten eines gegenhegemonialen Projekts, vorschlägt. In Anlehnung an die Auseinandersetzungen um die Verankerung von *Buen Vivir* als Staatsziel in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador<sup>13</sup> sieht Gudynas in der Forderung nach dem guten Zusammenleben das Potenzial zur Bündelung antagonistischer Kräfte.

In Europa sind es vor allem politische Stiftungen und soziale Bewegungen, die sich mit dem Konzept des *Buen Vivir* auseinander setzen (vgl. Altmann 2013). Die Beschäftigung mit *Buen Vivir* zielt dabei durchaus darauf, die Erfahrungen aus den Andenländern auch für den Suchprozess nach alternativen Gesellschaftsordnungen in Europa fruchtbar zu machen. *Buen Vivir* wird als Kernforderung eines gegenhegemonialen Projekts verstanden, welches politische Kämpfe miteinander verbindet, um auf verschiedenen politischen Ebenen und in verschiedenen Regionen die sozialen Kräfteverhältnisse und die Vorstellungen vom Gemeinwohl verändern zu können.

Im Zentrum von *Buen Vivir* steht die Ablehnung des hegemonialen Entwicklungsmodells (vgl. Gudynas 2012: 5, 19, 31). Damit erscheint das verworfene Außen des ökomodernen Diskurses hier nicht als ‚Ideologie‘ (im alltäglichen pejorativen Sinne) und ‚Rückschritt‘ (zum verworfenen Außen des ökomodernen Diskurses vgl. Kapitel 3.5), sondern wird mit dem Konzept des *Buen Vivir* positiv angeeignet und damit zum Ausgangspunkt von Politisierungsprozessen. Dabei werden antagonistische Positionen zu den bereits genannten modernisierungstheoretischen Axiomen (vgl. Kapitel 3.5) vertreten. So wird „die anthropozentrische Grundlage des herrschenden Verständnisses von Entwicklung“ (Gudynas 2012: 8) in Frage gestellt. Stattdessen sprechen die Protagonist\_innen des *Buen Vivir* der Natur den Status eines Rechtssubjekts mit spezifischen Rechten zu (vgl. Gudynas 2012: 8).

Kritisiert wird „die Rationalität des herrschenden Entwicklungsmodells, seine Betonung von wirtschaftlichen Aspekten und Fragen des Marktes, seine klare Ausrichtung auf Konsum sowie der Mythos eines kontinuierlichen Fortschritts“

---

13 Im Zuge der Verabschiedung neuer Verfassungen wurde das Prinzip des *Buen Vivir* 2008 in Ecuador und 2009 in Bolivien als Verfassungsziel verankert. Dabei wurde in Bolivien den Menschen das Recht auf eine intakte Umwelt zugesprochen. In Ecuador wurde darüber hinaus die Natur selber als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten ausgestattet (vgl. Gudynas 2012: 8ff).

(Gudynas 2012: 7). Der Ansatz des *Buen Vivir* widerspricht der ökonomistischen Vorstellung von Entwicklung, in der die Lebensqualität mit dem Besitz materieller Güter gleichgesetzt wird. Es wird darauf verwiesen, dass mit einem solchen vermeintlichen Fortschritt oftmals negative soziale und ökologische Konsequenzen einhergehen, die zu einem ‚schlechten Leben‘ führen würden (vgl. Gudynas 2012: 7, 26). Dies ist eine Absage an das hegemoniale Entwicklungsmodell und der Proklamierung von (Wirtschafts-)Wachstum als universelles Gemeinwohl. *Entwicklung* ist für Gudynas „ein in der Krise befindliches Konzept, das Ausdruck der Moderne ist und klare koloniale Implikationen aufweist“ (Gudynas 2012: 7).

Weiterhin stellt *Buen Vivir* ein Gegenentwurf zum Primat der Zweckrationalität dar. Es wird kritisiert, dass technokratisches Expert\_innenwissen privilegiert werde – insbesondere wenn es um (politische und andere) Entscheidungsprozesse geht. Mit dem Ansatz des guten Zusammenlebens wird gefordert, die Vielfalt verschiedener Wissensformen einzubeziehen (vgl. Gudynas 2012: 22f, 25). Dies bedeutet auch eine stärkere Gewichtung emotionaler Aspekte sowie die Anerkennung von ganz anderen, beispielsweise spirituellen, Perspektiven (vgl. Gudynas 2012: 8, 23).

Gudynas betont, dass es nicht *das eine* und auch nicht *das indigene* Konzept des *Buen Vivir* gebe, sondern dass zum einen zwischen den regional unterschiedlich tradierten indigenen Fassungen des Konzepts Differenzen bestehen und dass zum anderen bestimmte Strömungen mit ‚westlicher‘ Tradition – wie die Tiefenökologie als biozentrische Umweltbewegung, der radikale Feminismus oder der Postkolonialismus – mit in die aktuelle Erneuerung des Konzepts einfließen würden (vgl. Gudynas 2012: 6, 14).

Gudynas sieht in dem Konzept des *Buen Vivir* einen geeigneten Ausgangspunkt für die Suche nach Alternativen zum hegemonialen Entwicklungsmodell (vgl. Gudynas 2012: 5, 19, 31). Dies kann meiner Meinung nach auf die Auseinandersetzungen um die Reaktionen auf die ökologische Krise zugespielt werden. *Buen Vivir* könnte als ein Repräsentant des Gemeinwohls fungieren, unter dem verschiedene antagonistische Forderungen zu einem gegenhegemonialen Projekt verknüpft werden. Die unterschiedlichen Akteur\_innen, die als Diskursträger\_innen eines derartigen gegenhegemonialen Konzepts in Frage kommen, könnten dabei ihre jeweiligen Besonderheiten beibehalten. Was einen gegenhegemonialen Diskurs des *Buen Vivir* einen würde, wäre in erster Linie nicht eine positive Gemeinsamkeit, sondern die geteilte Ablehnung des hegemonialen Entwicklungsmodells (vgl. Gudynas 2012: 18f) bzw. (bezogen auf das Konfliktfeld der ökologischen Krise) dem Paradigma der ökologischen Modernisierung.<sup>14</sup>

14 Vgl. die Ausführungen zur Universalisierung von Diskursen durch die Abgrenzung gegenüber einem verworfenen Außen in Kapitel 2.1.4.

Ein derartiges gegenhegemoniales Projekt könnte allerdings nur Erfolg haben, wenn es Ausdruck dynamischer Politisierungsprozesse und Akteurskonstellationen ist, die eine Verschiebung sozialer Kräfteverhältnisse ermöglichen. Der Etablierung von *Buen Vivir* als Staatsziel ging in Bolivien und Ecuador ein Erstarken sozialer – vor allem indigener – Bewegungen voraus, die sich mit ihren Protesten gegen neokoloniale und neoliberale Institutionen und Politiken wendeten. Aus ihren verschiedenen partikularen Forderungen entwickelte sich im Rahmen von Allianzen zwischen verschiedenen sozialen Kräften eine populare Kritik an der bestehenden Ordnung insgesamt (vgl. Radhuber/Schilling-Vacaflor 2012: 13ff; zum Begriff der popularen Forderung vgl. Kapitel 3.2.6). Die sozialen Bewegungen waren erfolgreich, weil es ihnen gelang, Politisierungsprozesse einzuleiten, die „zur Herausbildung eines neuen Alltagsverständes sowie einer eigenen politischen Agenda führten“ (Radhuber/Schilling-Vacaflor 2012: 14). Die Folge waren Regierungswechsel – 2006 kam in Bolivien Evo Morales und 2007 in Ecuador Rafael Correa an die Macht – und eine bis heute anhaltende politische Dynamik, die sich unter anderem auf die Klima- und Energiepolitik der beiden Länder auswirkt.

Dabei endete der Kampf für eine Alternative zum Entwicklungsmodell, für eine Politik des guten Zusammenlebens, nicht mit der Wahl der verfassungsgebenden Versammlung oder der Besetzung von Regierungsposten durch den Bewegungen nahe stehenden Personen. Die Umsetzung der neuen Verfassungsziele gestaltet sich als äußerst schwierig, wie das Festhalten am (neo-)extraktivistischen Entwicklungsmodell, das Scheitern der Yasuní-ITT-Initiative oder die Ignoranz der Regierungen gegenüber der Kritik lokaler Gemeinden an Megaprojekten – am Bau von Schnellstraßen und Wasserkraftwerken sowie an Bergbau-, Erdgas- und Erdölaktivitäten – zeigen (vgl. Dietz 2013; Radhuber/Schilling-Vacaflor 2012: 18ff). Die Herausforderungen und Rückschläge bei der Realisierung der angestrebten Veränderungen „gehen auf festgefahrenen und daher schwer veränderbare institutionelle Strukturen, auf Widersprüche zwischen verschiedenen Politikbereichen und -zielen, auf politische Kräfteverhältnisse im Land und auf die Einbettung Boliviens [und Ecuadors; T. K.] in internationale Strukturen zurück.“ (Radhuber/Schilling-Vacaflor 2012: 13)

Trotz der ambivalenten Ergebnisse der sogenannten progressiven Regierungen wird der politischen Entwicklung in Lateinamerika international viel Aufmerksamkeit entgegengebracht. Die Artikulation von Alternativen zum hegemonialen Entwicklungsmodell bietet das Potenzial für transnationale Politisierungseffekte – wenngleich offensichtlich ist, dass es in anderen Regionen der Welt zur Entfaltung dieses Potenzials anderer Politisierungsprozesse und anderer Diskursträger\_innen bedarf. Inwieweit sich das gute Zusammenleben – wie von Gudynas vorgeschlagen – über diese Unterschiede hinweg zu einer gemeinsamen Kernforderung eines

gegenhegemonialen Projekts eignet, kann nicht theoretisch beantwortet werden, sondern wird sich in den konkreten Auseinandersetzungen um die Bearbeitung der ökologischen Krise zeigen.

Auf einem anderen Blatt steht die Frage nach der Erwünschtheit einer solchen Entwicklung. Die Universalisierung von *Buen Vivir* zu einer überregionalen Kernforderung eines gegenhegemonialen Projekts würde unweigerlich mit internen Hegemonialisierungsprozessen einhergehen, in deren Folge bestimmte partikulare Forderungen an Bedeutung gewinnen und andere Forderungen wiederum an Bedeutung verlieren würden. Deshalb steht Philipp Altmann den Versuchen der Öffnung des Begriffs des *Buen Vivir* skeptisch gegenüber. Er befürchtet eine Schwächung der indigenen Bewegungen. Schließlich seien ursprünglich konkrete Forderungen der Indigenen mit dem *Buen Vivir* verknüpft gewesen, die in einer universalisierten Version des Begriffs verloren gehen würden (vgl. Altmann 2013: 108f).

## 5.2 EINFÜHRUNG IN CCS-TECHNOLOGIEN

Nachdem ich mit der Einführung in die internationale Klimapolitik (5.1) die Diskursarena meiner mikroanalytischen Untersuchung dargestellt habe, folgt nun mit der Einführung in die CCS-Technologien die Vorstellung des Konfliktgegenstands. Neben der Funktionsweise von CCS-Technologien gehe auf den Stand der Technik ein und gebe einen Überblick über die Aktivitäten der Akteur\_innen, die maßgeblich an der Entwicklung von CCS-Technologien beteiligt sind (5.2.1). Anschließend stelle ich knapp die Positionen vor, die sich in den politischen Auseinandersetzungen um CCS-Technologien gegenüberstehen (5.2.2). Die Ausführungen in diesen beiden Abschnitten basieren auf empirischen Ergebnissen der CCS-Forschung (zum Stand der CCS-Forschung vgl. Kapitel 1.2). Bevor die genannten Aspekte behandelt werden können, ist eine kurze Begriffsklärung und die Nennung einiger Grundlagen unerlässlich. *Carbon Capture and Storage* (CCS) steht für

- 1) die Abscheidung von CO<sub>2</sub> bei fossilen Kraftwerken oder anderen Industriestandorten mit hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen,
- 2) den Transport des Kohlenstoffdioxids in Pipelines oder Schiffen zu geeigneten Speicherstätten,
- 3) in denen das CO<sub>2</sub> endgelagert werden soll und
- 4) dessen Verbleib in den Speicherstätten über eine sehr lange Zeitspanne mit Monitoring-Technologien überwacht werden muss.